Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a ASVG

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 25. November 2010

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

und dem

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB als § 2-Kasse
angeführten Krankenversicherungsträger

mit welcher

das 30. Zusatzprotokoll zum Ärzte-Gesamtvertrag vom 27.7.1956 in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 hinsichtlich der Vereinbarung einer Altersgrenze und der Festlegung von Übergangsregelungen zur Altersgrenze

vereinbart wird.

Mit Wirksamkeit 1.1.2011 wird ein § 42a Altersgrenze und Übergangsregelung gem. § 647 Abs. 4 ASVG eingefügt.

(1) Gem. § 342 Abs 1 Z 10 gilt als Altersgrenze für die Beendigung der Einzelverträge die Vollendung des 70. Lebensjahres, wobei im Einzelfall bei drohender ärztlicher Unterversorgung Ausnahmen im Einvernehmen zwischen OÖGKK und Ärztekammer für OÖ möglich sind.

(2) Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Ärzte, deren Einzelvertrag vor dem 1.1.2010 abgeschlossen wurde, wird zwischen den Parteien gemäß § 647 Abs. 4 für die Anwendung von § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG eine stufenweise Übergangsregelung unter Berücksichtigung von Lebensalter und Vertrauensschutz wie folgt vereinbart:

1. Für Vertrags(fach)ärzte , die vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, sowie für Vertragsgruppenpraxen gemäß § 1 Abs 2 Modell 1 OÖ Gruppenpraxisgesamtvertrag mit persönlich haftenden Gesellschaftern dieses Alters, endet der Einzelvertrag spätestens mit dem 31. Dezember 2016.

2. Für Vertrags(fach)ärzte , die ab dem 1. Jänner 1938 und vor dem 1. Jänner 1949 geboren sind, sowie für Vertragsgruppenpraxen gemäß § 1 Abs 2 Modell 1 OÖ Gruppenpraxisgesamtvertrag mit persönlich haftenden Gesellschaftern dieses Alters, endet der Einzelvertrag spätestens mit dem 31. Dezember 2018.

3. Für Vertrags(fach)ärzte, die ab dem 1. Jänner 1949 geboren sind, sowie für Vertragsgruppenpraxen gemäß § 1 Abs 2 Modell 1 OÖ Gruppenpraxisgesamtvertrag mit persönlich haftenden Gesellschaftern dieses Alters, endet der Einzelvertrag spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

4. Über Antrag des betroffenen Vertragsarztes oder der betroffenen Vertragsgruppenpraxis gemäß Z. 1, Z. 2 und Z.3 können bei drohender ärztlicher Unterversorgung befristete Ausnahmen vom Endigungsgrund gemäß § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG im Einvernehmen zwischen der Kammer und der Kasse vereinbart werden.

(3) Klargestellt wird ausdrücklich, dass mit dieser Vereinbarung – soweit die Regelung die Vertragsgruppenpraxen betrifft – der bereits seit 2002 bestehende Gruppenpraxis-Gesamtvertrag geändert wird und kein neuer Gesamtvertrag iSd § 342a ASVG (BGBl. I Nr. 61/2010) abgeschlossen wird.

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident: Der Kurienobmann: Der Kurienobmann-Stellvertreter:

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender

Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Wien, am 14. Dezember 2010

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte
(DDr. Hans Popper)

Der Obmann
(Felix Hinterwirth)